



Brüssel, 04/02/2022
COMP.C.4

Beihilfe HT.5769 - Petition zu Beihilfen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

vielen Dank für Ihre Petition vom 15. November 2021 an Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager, in der Sie über einen mutmaßlichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union berichten. Sie tragen vor, dass die Förderung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland durch Beitragszahlungen einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln darstelle. Das würde dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine marktbeherrschende Stellung verschaffen. Ferner vertreten Sie die Auffassung, dass die „Big-Tech-Konzerne“ eine marktbeherrschende Stellung missbrauchten, um missliebige Meinungen zu zensieren und zu löschen.

Lassen Sie mich bitte zunächst darauf hinweisen, dass nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1589¹ ausschließlich Beteiligte eine förmliche Beschwerde gegen vermutliche staatliche Beihilfen einreichen können.

Beteiligte sind Parteien, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, beispielsweise Wettbewerber oder Berufsverbände². Ihr Vorbringen kann daher nur dann wie eine förmliche Beschwerde im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 der Verordnung 2015/1589 behandelt werden, wenn Sie darlegen, inwiefern Sie in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem Beihilfeempfänger stehen.

Zu Ihrer Bitte, eine Initiative gegen Rundfunkgebühren zu starten, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das europäische Recht die besondere Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks anerkennt und es den Mitgliedstaaten freistellt, das System des öffentlichen Rundfunks sowie seine Finanzierung zu regeln. Das europäische Recht verbietet zwar grundsätzlich staatliche Beihilfen. Allerdings sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot vor. Im Bereich des Rundfunks ist eine Finanzierung, die der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Rundfunkanstalten dient, grundsätzlich zulässig. Die beihilferechtliche Beurteilung staatlicher Rundfunkförderung richtet sich dabei nach Artikel 106, Absatz 2 AEUV und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist und die Sie unter dem folgenden Hyperlink finden können:

¹ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9–29).

² Siehe Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung 2015/1589.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:257:0001:0014:DE:PDF>.

Danach steht es Deutschland grundsätzlich frei, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk über Gebühren oder Steuern zu finanzieren.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland und die Verpflichtung zur Bezahlung von Rundfunkgebühren war im Übrigen bereits Gegenstand einer förmlichen Kommissionsentscheidung vom 24. April 2007. Darin hat die Kommission das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland ausdrücklich gebilligt. Die Entscheidung finden Sie unter folgendem Link:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2005/e003-05.pdf

Die Umstellung der Gebühr von einer gerätebezogenen zu einer haushaltsbezogenen Abgabe gibt keinen Anlass zu einer neuen wettbewerbsrechtlichen Bewertung des Systems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland.

Im Hinblick auf Ihre Bedenken hinsichtlich der „Big-Tech-Konzerne“ möchte ich hinzufügen, dass das europäische Wettbewerbsrecht den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung untersagt. Die Kommission hat in der Vergangenheit zahlreiche Verfahren gegen große Technologieunternehmen wegen verschiedener Verhaltensweisen geführt, zum Beispiel gegen Google³. Derzeit ermittelt die Kommission zudem gegen Amazon, Apple und Facebook⁴.

Im Hinblick auf die Löschung von Inhalten durch die sozialen Netze ist der Kommission die von Ihnen geschilderte Sachlage bekannt. Sie hat am 15. Dezember 2020 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Entwurf zu einem Gesetz über digitale Dienste vorgelegt. Dieses sieht Regeln zu einem verbesserten Verbraucherschutz vor, einschließlich im Hinblick auf die Löschung von Inhalten: Nutzer/innen sollen von den Plattformen über die Löschung von Inhalten informiert werden und sich dagegen wehren können. Der Gesetzentwurf befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren⁵.

Ich begrüße, dass Sie sich an uns gewandt haben und habe die von Ihnen geschilderten Probleme aufmerksam zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und unserer Durchsetzungsprioritäten ist nicht beabsichtigt, eine Untersuchung einzuleiten.

Ich hoffe, dass diese Erläuterungen hilfreich für Sie sind.

Mit freundlichen Grüßen

e-signed
Krzysztof KUIK
Referatsleiter

³ [EU-Kommission verhängt Geldbuße von 2,42 Milliarden Euro gegen Google \(europa.eu\); Kommission verhängt Kartellbuße von 4,34 Milliarden Euro gegen Google wegen Missbrauch der Marktmacht bei Android-Mobilgeräten \(europa.eu\)](#)

⁴ Amazon (europa.eu); https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2061; https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2848

⁵ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment/europe-fit-digital-age-new-online-rules-users_de